

Luzern, 29. Oktober 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 249**

Nummer: A 249
Protokoll-Nr.: 1155
Eröffnet: 09.09.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Kurmann Michael und Mit. über die 1000 Neuankündigungen im Kataster der belasteten Standorte

Zu Frage 1: Art. 5 Abs. 1 und 2 der Altlastenverordnung (AltIV) schreibt vor, dass der Verwaltungsakt, welcher in einem Eintrag in den Kataster mündet, auf einer individuell-konkreten Verfügung basieren muss. Der betroffene Grundeigentümer muss also konkret bezogen auf sein Grundstück nachvollziehen können, weshalb es in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen wird. Kann dieser Anforderung im vorliegenden Fall mit über tausend neuen Verdachtsflächen tatsächlich und in jedem Fall genüge getan werden?

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung; [AltIV](#)) teilt die zuständige Behörde den Inhabern oder Inhaberinnen die zur Eintragung in den Kataster vorgesehenen Angaben mit und gibt ihnen Gelegenheit, Stellung zu nehmen und eigene Abklärungen durchzuführen. Auf deren Verlangen trifft sie eine – vor dem Kantonsgericht anfechtbare – Feststellungsverfügung. Die AltIV schreibt eine Verfügung somit nur vor, wenn eine solche durch die Grundeigentümerschaft verlangt wird.

Für die Neuauswertung des in den 1990er Jahren erhobenen Verdachtsflächenkatasters beauftragte die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) ein externes Fachbüro. Die Neuauswertung des Verdachtsflächenkatasters wurde anhand der Richtlinien des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) gemäss der Vollzughilfe «Erstellung des Katasters der belasteten Standorte» durchgeführt. Die entsprechende Auswertung wurde dahingehend in die Ankündigungsschreiben integriert, indem den Grundeigentümerinnen und -eigentümern mitgeteilt wurde, welche belastungsrelevante Branche am Standort tätig war. Detailliertere Informationen wurden den Grundeigentümerinnen und -eigentümern in Wahrung des Akteneinsichtsrechts auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 2: Wie kann die Kommunikation zwischen der Umweltbehörde und den betroffenen Grundeigentümern weiter verbessert werden, um Missverständnisse zu vermeiden?

Die altlastenrechtlichen Fragestellungen sind in der Regel individuell und regelmässig auch komplex. Als erste Anlaufstelle dient den Betroffenen und Interessierten die themenspezifi-

sche [Webseite](#) der Dienststelle uwe. Bei Unklarheiten geben die Mitarbeitenden des Fachbereichs Altlasten telefonisch Auskunft. Aufgrund von verschiedener Rückmeldungen zu den Ankündigungsschreiben hat der Fachbereich Altlasten auf der entsprechenden [Webseite](#) ein neues, zusammenfassendes [Merkblatt](#) über die Vervollständigung des Katasters der belasteten Standorte (KbS) veröffentlicht.

Die Neuankündigungen und Umbewertungen wurden mit den Informationsschreiben im Frühjahr 2024 abgeschlossen. In sämtlichen noch offenen Verfahren sind die Eigentümerinnen und Eigentümer auf verschiedene Weise mit der Dienststelle uwe bereits in Kontakt (Gesuche um Fristverlängerungen, um Feststellungsverfügungen oder eingereichte Informationen, die durch die Dienststelle geprüft werden).

Zu Frage 3: Welche Massnahmen können ergriffen werden, um die Gründe und Notwendigkeiten für Neueinträge im KbS den betroffenen Eigentümern klarer zu vermitteln?

Die Dienststelle uwe stand und steht den betroffenen Eigentümerschaften telefonisch für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung. Dieses Angebot wurde von vielen Betroffenen wahrgenommen. In einigen Fällen wurden die Anliegen in einem persönlichen Gespräch ausgetauscht – teilweise auch mit Branchenvertretungen. In der Regel konnten kleinere Unklarheiten oder Missverständnisse schnell geklärt werden.

Gleichwohl lässt sich nicht in Abrede stellen, dass eine bessere adressatengerechte begleitende Kommunikation zum gewählten Vorgehen viele Unklarheiten und Rückfragen vermieden hätte. Namentlich sehen wir Verbesserungspotenzial bei der Vermittlung der Gründe für die angegangenen Schritte wie beispielsweise durch eine digitale Informationsveranstaltung. Die zuständige Dienststelle wird diese Erkenntnisse für die weiteren Schritte mitnehmen und bei Bedarf zusätzliche unterstützende Kommunikationsmassnahmen prüfen – etwa durch möglichst verständliche Informationen auf der Webseite –, aber auch den direkten Austausch mit den Betroffenen namentlich zur Vermittlung der komplexen Sachverhalte weiterhin pflegen und anstreben.

Zu Frage 4: Welche Schritte können Eigentümer unternehmen, um sich gegen Einträge in den KbS zu wehren, und welche finanziellen Unterstützungen stehen ihnen zur Verfügung?

Sollte der Eintrag aus Sicht der betroffenen Grundeigentümerschaft ganz oder teilweise ungerechtfertigt sein – z. B. weil keine problematischen Betriebsmittel vor 1985 eingesetzt wurden oder weil sich die belastungsrelevanten Prozesse nur auf eine Teilfläche beschränkt haben – können entsprechende Belege (u. a. Fotos, Pläne, Produktionsbücher) zur Prüfung eingereicht werden. Die Dienststelle uwe prüft sämtliche Eingaben und deren Einfluss auf die Beurteilung des Standorts. Sollte die Dienststelle trotzdem an einem Eintrag festhalten müssen, wird dies den Eigentümerinnen und Eigentümern schriftlich erläutert. Dabei wird ihnen erneut die Gelegenheit gegeben, eine – vor Kantonsgericht anfechtbare – Feststellungsverfügung zu verlangen.

Finanzielle Unterstützung für den Aufwand, um sich gegen Einträge zur Wehr zu setzen, kann nicht geleistet werden. Sollte sich aber im Rahmen der ordentlichen altlastenrechtlichen Voruntersuchung herausstellen, dass der Eintrag wider Erwarten nicht gerechtfertigt war und sich der Standort als unbelastet herausstellt, werden die Untersuchungskosten von Kanton (60 %) und Bund (VASA-Fonds, 40 %) vollständig zurückerstattet.

Zu Frage 5: Wie erklärt der Kanton Luzern die im Vergleich zu anderen Kantonen geringere Anzahl an Verdachtsflächen und welche Auswirkungen hat dies auf die Glaubwürdigkeit der KbS-Ergänzungen?

Der Vergleich zu anderen Kantonen betrifft bzw. betraf den Kataster der belasteten Standorte (KbS) und nicht den Verdachtsflächenkataster. Der Verdachtsflächenkataster wurde vor der Einführung der Altlasten-Verordnung erstellt und diente als Grundlage für den KbS. Die Übertragung bzw. Ankündigung von Verdachtsflächen in den KbS musste aufgrund der verfügbaren Ressourcen nach Inkrafttreten der Altlasten-Verordnung priorisiert werden. Im Nachhinein musste festgestellt werden, dass der KbS aufgrund dieser Priorisierung unvollständig blieb. Mit dem Abschluss der Neuankündigung ist der KbS inzwischen auf einem aktuellen Stand und ein glaubwürdiges Instrument im Altlastenvollzug.

Zu Frage 6: Unter welchen Bedingungen können Kosten für Voruntersuchungen bei Verdachtsflächen erstattet werden, und warum ist diese Information nicht prominenter auf den offiziellen Webseiten dargestellt? Sieht der Kanton eine Möglichkeit die Neubeurteilung zu unterstützen (finanziell, personell), so dass bezüglich der Neubeurteilung möglichst rasch Gewissheit für die Grundeigentümerschaft geschaffen werden kann?

Untersuchungskosten werden dann zurückerstattet, wenn ein Standort im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist und sich im Rahmen der Voruntersuchung nach Art. 7 [AltIV](#) herausstellt, dass der Standort wider Erwarten nicht belastet ist. Nicht zurückerstattet werden Kosten, die im Rahmen von eigenen Abklärungen oder für eine allfällige rechtliche Vertretung anfallen. Kosten für Untersuchungen von belasteten Standorten können zudem im Rahmen eines Kostenverteilungsverfahrens geltend gemacht und auf die Verursacherinnen und Verursacher verteilt werden. Lassen sich die Verursacherinnen und Verursacher nicht mehr ins Recht fassen, werden die Kosten als Ausfallkosten durch das Gemeinwesen getragen (vgl. dazu Art. 32a [EGUSG](#)). Den Informationen zur Kostentragung ist auf der [Webseite](#) des Fachbereichs Altlasten eine eigene Seite gewidmet. Im Informationsschreiben wird zudem explizit auf die Möglichkeit, eine Kostenverteilungsverfügung zu verlangen, aufmerksam gemacht.

Die Neubeurteilung der Standorte wurde bereits vor den entsprechenden Schreiben an die Grundeigentümerschaft vorgenommen und ist somit abgeschlossen. Momentan sind nur noch rund 20 Prozent der Neueinträge oder Umbewertungen nicht rechtskräftig, weil entweder Dokumente zur Prüfung eingereicht, eine Feststellungsverfügung verlangt oder eine Fristverlängerung zur Stellungnahme gewährt wurde. Die Bearbeitung dieser offenen Verfahren ist innert nützlicher Frist möglich. Zusätzliche personelle oder finanzielle Mittel würden die Bearbeitung nicht merklich beschleunigen.

Zu Frage 7: Gesetzliche Rahmenbedingungen: Welche gesetzlichen Änderungen sind notwendig, um die Prozesse der Altlastenverordnung zu optimieren und die finanzielle Last gerechter zwischen Staat und Eigentümern zu verteilen?

Mit dem Kostenverteilungsverfahren nach Art. 32d des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ([USG](#)) besteht ein etabliertes und schweizweit anerkanntes Instrument, um die bei Inhaberinnen und Inhabern anfallenden Kosten für altlastenrechtlich bedingte Massnahmen gerecht auf alle Verursacher zu verteilen. Aktuell in Überarbeitung ist die kantonale Regelung zu den Ausfallkosten (Sonderabgabe gemäss § 32a [EGUSG](#)), die Ende 2026 ausläuft. Eine zusätzliche, darüber hinaus gehende finanzielle Unterstützung Privater bei ihren Verursacheranteilen ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 8: Erfolgs- und Nachkontrolle: Gibt es schon Rückmeldungen zu den tausend zusätzlichen Neuankündigungen? Wie viele stellen sich als effektive Verdachtsflächen heraus? Ist die Dienststelle bereit, diese Zahlen periodisch zu kommunizieren?

Die Dienststelle uwe erstellt jeweils einen Jahresbericht, in dem die aktuellen Zahlen zum KbS kommuniziert werden. Für das Jahr 2023 wurde dieser erstmals auf der [Webseite](#) des Fachbereichs Altlasten veröffentlicht. Da noch rund 20 Prozent der Standorte nicht rechtskräftig sind (Fristverlängerungen, Gesuche um Feststellungsverfügungen, nachgereichte Unterlagen), können zu den Ankündigungen 2024 noch keine genauen Zahlen genannt werden. Dennoch lässt sich in einem ersten Fazit festhalten, dass der grösste Teil der Ankündigungen relativ problemlos erledigt werden konnte: Rund 60 Prozent sind inzwischen ohne weiteren Anpassungen rechtskräftig eingetragen, bei rund 10 Prozent waren kleinere Anpassung notwendig (z. B. Korrektur Perimeter) und rund 10 Prozent der Standorte mussten aufgrund von zusätzlich eingereichten Unterlagen letztlich nicht eingetragen werden.